

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 12/2392 —**

**Bewahrung und Entfaltung der kulturellen Identität der Kurden**

Die kurdischen Einwanderinnen und Einwanderer leben seit Jahrzehnten und mehreren Generationen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie arbeiten und leisten ihre Beiträge wie andere Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auch. Sie haben ein Recht auf Information und Unterhaltung in ihrer Muttersprache beim Rundfunk und Fernsehen, ähnlich wie Sendungen in Türkisch für Türkinnen und Türken oder in Spanisch für Spanierinnen und Spanier. Der Deutsche Bundestag hat am 7. November 1991 bezüglich der Kurdinnen und Kurden einen interfraktionellen Beschuß gefaßt, der u. a. auch die Situation der kurdischen Einwanderinnen und Einwanderer behandelt. Dort heißt es: „In der Bundesrepublik Deutschland lebt eine große Gruppe von Kurden. Auch ihnen muß die Möglichkeit zur Bewahrung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität gegeben werden“ (Drucksache 12/987).

1. Was hat bisher die Bundesregierung unternommen, um diesen Beschuß des Deutschen Bundestages zu verwirklichen?

Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährt jedermann, auch Ausländern, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen der geltenden Gesetze. Dieses Grundrecht wird unter anderem konkretisiert durch Artikel 4 des Grundgesetzes, der die Religionsfreiheit schützt, und durch Artikel 5, der die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleistet. Auch Kurden haben damit die Möglichkeit zur Bewahrung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität.

Durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes wird außerdem die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet und eine Zensur ausdrücklich ausgeschlossen. Zu den tragenden Privilegien der Rundfunkfreiheit

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 8. Mai 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

zählt auch das Gebot der Staatsferne. Dies bedeutet, daß der Staat auf keinen Fall Einfluß auf Hörfunk und Fernsehen und deren Programmgestaltung nehmen darf. Die Verantwortung für die Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen und somit auch für die Ausstrahlung von Sendungen in bestimmten Sprachen, wie z. B. der kurdischen Sprache bei den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten, liegt bei den jeweiligen Intendanten. Bei der Wahrnehmung dieses Auftrages wird viel über die Situation der Ausländer in Deutschland berichtet.

Im übrigen ist zu der Anfrage zu bemerken: Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich nicht als Einwanderungsland; ihre Politik ist zu keiner Zeit auf die gezielte und dauerhafte Vermehrung der Wohnbevölkerung durch Einwanderung gerichtet gewesen. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung von Ausländern kurdischer Ethnie als „Einwanderinnen und Einwanderer“ zumindest mißverständlich.